



Gegen Empfangsbekanntnis
Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz



HA
SIR Sch 13.4.

Der Landkreis Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 144 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 erlässt in Ausübung seines Anordnungsrechtes nach § 147 KVG LSA nachfolgende

Anordnung

I. Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat ihre „Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide“ wie folgt zu ändern:

1.
Der Titel der Satzung und der § 1 Abs. 1 sind dem gesetzlichen Geltungsbereich der Satzung entsprechend so zu formulieren, dass die Regelungen zum Kostentarif für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt betreut werden, wirksam gelten.
2.
Der § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung, der für die fünfstündige Betreuungszeit eine Kernzeit von 7 bis 12 Uhr festlegt, ist zu streichen.
3.
Die in § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Satzung festgelegten Betreuungszeiten von 5, 8, 9, 10 und 11 Stunden sind so erweitern, dass auch eine vier-, sechs- und eine siebenstündige Betreuungszeit bzw. Wochenstundenkontingente für 20, 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Wochenstunden angeboten werden.
4.
Der § 4 Abs. 3 der Satzung ist zu streichen.
5.
Der § 1 Abs. 7 der Satzung ist zu streichen.
6.
In § 3 Abs. 2, 4 und 7 und § 4 Abs. 1, 2, 5 und 6 sind zusätzlich die Tagespflegestellen zu benennen.

II. Die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kostenbeiträgen ist unter Vorlage der folgenden Unterlagen vier Wochen vor der Beschlussfassung über die Satzung zu beantragen:

Fachbereich 2
Fachdienst Recht, Ordnung
und Kommunalaufsicht
Sachgebiet Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
301007.VbGEH.2017

Datum:
06.04.2017

Sachbearbeiterin:
Frau Krieg

Haus / Raum:
419

Telefon / Telefax:
03904 7240-4003
03904 7240-51254

E-Mail:
kommunalauf-
sicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

- Kalkulation der Platzkosten aller Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für das Jahr 2017 (Dabei sind Kostenbeiträge für 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden täglich bzw. von 20, 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Wochenstunden zu kalkulieren.),
- Nachweis über die Anhörung der Freien Träger von Tageseinrichtungen,
- **Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretungen,**
- Wahlniederschriften zur Wahl der aktuellen Kuratorien aller Einrichtungen im Gemeindegebiet sowie die Wahlniederschriften zu den Vertretern für die Gemeindeelternvertretung,
- Nachweis über die Anhörung der Gemeindeelternvertretung und der Kuratorien der einzelnen Kindertageseinrichtungen,
- Wahlniederschriften zur Wahl der aktuellen Elternvertreter in die Gemeindeelternvertretung,
- Entwurf der überarbeiteten Satzung,

III. Die unter I. und II. angeordneten Maßnahmen haben innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft dieser Anordnung zu erfolgen.

IV. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Sachverhalt:

Im vorliegenden Fall hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide am 08.07.2013 auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der bis zum 30.06.2014 geltenden GO LSA und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) die „Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide“ beschlossen. Die Satzung wurde im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 7 vom 26.07.2013 bekanntgemacht und der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 GO LSA mitgeteilt. Die 1. Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurde vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide am 12.12.2016 beschlossen, nachdem sie dem Fachdienst Jugend im Entwurf mit Schreiben vom 14.11.2016, eingegangen am 24.11.2016, mitgeteilt worden war. Eine öffentliche Bekanntmachung dieser 1. Änderungssatzung erfolgte bislang nicht.

Die „Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide“ vom 08.07.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2016 enthält nachfolgend aufgeführte Verstöße gegen die Regelungen des KiFöG LSA:

1. Der gewählte Titel sowie der in § 1 Abs. 1 festgelegte Geltungsbereich widersprechen dem gesetzlichen Geltungsbereich der Satzung.
2. Nach § 1 Abs. 3 der Satzung wird für die fünfstündige Betreuungszeit eine Kernzeit von 7 bis 12 Uhr festgelegt. Dies widerspricht § 3 Abs. 6 KiFöG LSA.
3. Mit § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Satzung werden Betreuungszeiten von 5, 8, 9, 10 und 11 Stunden täglich angeboten. Dies verstößt gegen § 3 Abs. 3 KiFöG LSA.
4. Der § 4 Abs. 3 der Satzung beschränkt die Personensorgeberechtigten in der Ausübung ihrer Rechte in dem er festlegt, dass in der Betreuungsvereinbarung die maximale tägliche Betreuungszeit sowie der konkrete Betreuungsbeginn und das konkrete Ende anzugeben sind.
5. Der § 1 Abs. 7 der Satzung beinhaltet die Verpflichtung zur Vorlage einer Gesundheitschreibung nach Erkrankung eines Kindes. Die gesetzliche Verpflichtung hierzu wurde durch den Gesetzgeber mit der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes zum 01.08.2013 bewusst gestrichen, sodass es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt.

6. Die §§ 3 und 4 treffen Regelungen zum Kostenbeitrag nur für die Tageseinrichtungen. Die Benennung der Tagespflegestellen fehlt in § 3 Abs. 2, 4 und 7 sowie in § 4 Abs. 1, 2, 5 und 6. Dies verstößt gegen § 13 Abs. 1 KiFöG LSA.

Darüber hinaus verfügt die Verbandsgemeinde Elbe-Heide bislang nicht über die gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 KiFöG LSA notwendige Kostenbeitrags-Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurde vom Landkreis Börde – sowohl vom Fachdienst Jugend (Schreiben vom 30.11.2016) als auch von der Kommunalaufsicht (Schreiben vom 01.12.2016) auf die geltende Rechtslage, die fehlerhaften Satzungsregelungen sowie auf die Tatsache hingewiesen, dass mit dem derzeit vorhandenen Satzungsrecht eine rechtmäßige und rechtssichere Erhebung von Kostenbeiträgen nicht möglich ist. Eine entsprechende Satzungsänderung, die die Anpassung der Satzung an die geltende Rechtslage zum Inhalt hatte, erfolgte jedoch nicht.

Aus diesem Grunde wurde die Verbandsgemeinde Elbe-Heide vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Anordnung mit Schreiben vom 20.02.2017 angehört. Eine schriftliche Reaktion auf diese Anhörung erfolgte seitens der Verbandsgemeinde nicht. Am 06.03.2017 legte ein Mitarbeiter der Verbandsgemeinde telefonisch dar, dass eine Änderung der Satzung derzeit nicht beabsichtigt sei, dass jedoch in den Kindertagesstätten Loitsche und Zielitz die gesetzlich geforderte Möglichkeit einer zeitlich flexibel gestalteten Betreuung bestünde. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Erklärung, warum die Verbandsgemeinde auch an den weiteren, offensichtlich rechtswidrigen Satzungsregelungen festhalten will oder eine Begründung, warum eine Änderung der Satzung nicht erfolgen soll, wurde nicht vorgetragen.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage kam ich – wie im Folgenden noch detailliert begründet wird – zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall die kommunalaufsichtliche Anordnung das geeignete und angemessene Mittel ist, um die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durchzusetzen.

Begründung

zu I.

Erfüllt die Gemeinde – hier die Verbandsgemeinde Elbe-Heide – die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Gemäß § 1 Abs. 1 KVG LSA ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu verwalten. Im vorliegenden Fall entsprechen die unter 1. bis 6. genannten Satzungsregelungen und das Fehlen der Beantragung der Zustimmung zu den Kostenbeiträgen, nicht dem geltenden Recht:

1. Der gesetzliche Geltungsbereich sieht vor, dass die Regelungen zur *Benutzung* der Kindertagesstätten zwar lediglich *für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Elbe-Heide* gelten, die Regelungen zum *Kostenbeitrag* jedoch *für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide*, die in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt betreut werden. Denn nach § 13 Abs. 3 S. 1 KiFöG LSA wird der Kostenbeitrag durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Folglich müssen Teile der Satzung für alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide haben und in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt betreut werden, gelten. Nach dem derzeitigen Titel und dem in § 1 Abs. 1 festgelegten Geltungsbereich, gilt die Satzung jedoch nur für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Notwendig ist eine Formulierung, die die Verbandsgemeinde auch dazu ermächtigt, als „Wohnsitzgemeinde“ den Kostenbeitrag für eine auswärtige Betreuung zu erheben.

2. Nach § 3 Abs. 6 KiFöG LSA haben die Eltern das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Der individuelle Bedarf kann sich aus unterschiedlichen Umständen und Lebenssituationen der Kinder und ihrer Familien ergeben. Wie § 5 Abs. 1 S. 5 KiFöG LSA darstellt, ist es insbesondere Aufgabe der Tageseinrichtungen, Familien in ihrer Erziehung zu unterstützen. Wesentlich wird der individuelle Bedarf durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bestimmt. Daher sind vom Gesetzgeber folgende Varianten vorgesehen (vgl. LT-Drs. 6/1258 S. 21):

- Festlegung einer unterschiedlichen Betreuungsdauer für jeden Wochentag
- Festlegung einer festen Betreuungsdauer für alle Wochentage
- Festlegung eines Wochenbudgets an Betreuungsstunden

Eine rechtliche Grundlage von Festlegungen von Betreuungskorridoren besteht somit nicht. Eine Kernzeit im Vormittagsbereich ist zwar üblich, jedoch gilt diese für alle Betreuungsstundenangebote und umfasst einen geringeren Zeitrahmen (z.B. 09:00 bis 12:00 Uhr). Der von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide festgelegte Zeitrahmen beschränkt die Eltern in der Ausübung Ihres Wahlrechts in Bezug auf die Betreuungsstundenverteilung, da hier keinerlei Spielraum besteht.

3. Gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA umfasst ein ganztägiger Betreuungsplatz bis zu zehn Stunden je Tag **oder** bis zu 50 Wochenstunden. Das Wort „oder“ beschreibt eine vom Gesetzgeber den Eltern gegenüber eingeräumte Wahlmöglichkeit, die den Eltern eine individuelle Kinderbetreuung ermöglichen soll, um so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Den Eltern muss die Möglichkeit gegeben werden, gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA auch ein Wochenstundenkontingent im Rahmen ihrer individuellen Bedürfnisse nach § 3 Abs. 6 KiFöG LSA zu wählen. Diese Wochenstunden sind im Einvernehmen zwischen dem Träger und den Eltern flexibel auf die Wochentage zu verteilen, an denen die Tageseinrichtung geöffnet hat. An einzelnen Wochentagen können unterschiedlich lange Betreuungszeiten festgelegt und ggf. zum Ausgleich an anderen Tagen entsprechend verkürzte Betreuungszeiten vereinbart werden. Mit den bestehenden Satzungsregelungen in § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 zur lediglich täglichen Betreuungszeit haben die Eltern nicht die Möglichkeit, ihr gesetzlich verankertes Wahlrecht auszuüben. Sie werden somit in unzulässiger Weise in der Ausübung ihrer Rechte beschränkt.

4. Die gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung in der Betreuungsvereinbarung starr festzulegenden täglichen Betreuungszeiten, die konkret festzulegenden Angaben zu Betreuungsbeginn und –ende, beschränken die Eltern ebenfalls in der Ausübung ihrer Rechte gemäß § 3 Abs. 3 und 6 KiFöG LSA. Daher ist auch diese Satzungsregelung rechtswidrig.

5. Mit der Novellierung des KiFöG LSA zum 01.08.2013 wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Gesundheitschreibung nach Erkrankung des Kindes bewusst gestrichen. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht lediglich bei Infektionskrankheiten nach dem IfSG. Die in § 1 Abs. 7 der Satzung geforderte Vorlage einer generellen Gesundheitschreibung entbehrt somit einer Rechtsgrundlage, so dass der § 1 Abs. 7 der Satzung entsprechend der geltenden Rechtslage anzupassen ist.

6. Die Paragraphen 3 und 4 der Satzung treffen ausschließlich Regelungen zum Kostenbeitrag, sodass diese Paragraphen für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die in einer Tageseinrichtung **oder Tagespflegestelle** innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt betreut werden, gelten müssten. Die Benennung der Tagespflegestellen fehlt jedoch in den Satzungsvorschriften des § 3 Abs. 2, 4 und 7 und des § 4 Abs. 1, 2, 5 und 6. Somit verfügt die Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht über die notwendigen Regelungen zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder, die in Tagespflege betreut werden, obwohl in der Verbandsgemeinde Tagespflegestellen betrieben werden und daher auch entsprechende Kostenbeiträge rechtssicher erhoben werden müssen.

Das vorgebrachte Argument, in den Kindertagesstätten Loitsche und Zielitz sei eine zeitlich flexibel gestaltete Betreuung möglich, ist nicht geeignet, ein weiteres Festhalten an den rechtswidrigen Satzungsregelungen zu begründen. Dies deshalb, da die Tageseinrichtungen in Loitsche und Zielitz nicht für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gem. § 3 Abs. 5 KiFöG LSA zumutbar erreichbar sind. In der am 11.01.2017 erfolgten Beratung zwischen dem Fachdienst Jugend als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, argumentierte die Verbandsgemeinde dahingehend, dass sich auch das Recht der Eltern auf Ausübung ihrer individuellen Bedürfnisse gemäß § 3 Abs. 4 KiFöG LSA gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet. Dies ist jedoch nicht der Fall, da es sich bei dem Anspruch aus § 3 Abs. 6 S. 1 KiFöG LSA – im Gegensatz zu § 3 Abs. 1 KiFöG LSA – um einen originären Anspruch der Kindseltern handelt. Vor dem Hintergrund der Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll die Tageseinrichtung bei der Bestimmung des täglichen Betreuungsbedarfs Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse der Eltern nehmen. Die Vorschrift stellt eine weitere Konkretisierung des § 2 KiFöG LSA, der Freiwilligkeit der Kinderbetreuung und eine Verstärkung des Wusch- und Wahlrechts nach § 3b KiFöG LSA dar (Busch in KiFöG, Kommunal- und Schulverlag, § 3 Nr.8). Die Vorschrift des § 3 Abs. 6 KiFöG LSA richtet sich an die Träger der Tageseinrichtungen und verpflichtet diese, beim Abschluss der Betreuungsverträge auf die Bedürfnisse der Eltern (Betreuungsdauer, Lage der Betreuungszeiten etc.) einzugehen. Anspruchsadressat für die Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse im Einzelfall und deren Festlegung in der Betreuungsvereinbarung ist somit nicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern die konkret von den Eltern im Rahmen ihres Wahlrechts bestimmte Tageseinrichtung.

Die von mir vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass wie vorstehend begründet, die eingangs unter 1. bis 6. aufgeführten Regelungen der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tagesstätten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide rechtswidrig sind. Insofern habe ich als gemäß § 144 KVG LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend § 143 Abs. 2 KVG LSA über den Einsatz kommunalaufsichtlicher Maßnahmen zu entscheiden. Bei der Auswahl der Aufsichtsinstrumente bin ich an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Das Aufsichtsmittel muss daher geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das angestrebte Ziel – hier der Erlass einer den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Satzung und damit ein gesetzmäßiges Verwaltungshandeln der Verbandsgemeinde Elbe-Heide – zu erreichen.

Im vorliegenden Fall mache ich von meinem Ermessen dahingehend Gebrauch, dass ich gemäß § 147 KVG LSA die Anpassung der unter 1. bis 6. aufgeführten rechtswidrigen Satzungsregelungen an die geltenden Vorschriften des KiFöG LSA anordne.

Die Anordnung ist auch geeignet, da die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide“ nach Umsetzung der Anordnung den rechtlichen Vorgaben entsprechen wird und somit ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln sichergestellt werden kann. Ziel der Anordnungsverfügung ist damit das zukünftig rechtmäßige Handeln der Verbandsgemeinde aufgrund einer rechtmäßigen Satzung. Im Rahmen meiner Opportunitätspflicht habe ich mich gegen das aufsichtsrechtliche Mittel der Beanstandung entschieden. Mit der Beanstandung wäre ein sofortiges Unterbinden des rechtswidrigen Handelns möglich.

Eine Beanstandung der Satzung gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA würde wegen ihrer aufschiebenden Wirkung dazu führen, dass die Verbandsgemeinde bis zum Erlass einer Satzung keine satzungsmäßige Grundlage für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und für die damit im Zusammenhang stehende Gebührenerhebung hätte.

Da den Gebührenschuldern und damit auch den Benutzern der Tageseinrichtung eigene Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen, halte ich es für opportun, zunächst das Ziel der Änderung der Satzung zu verfolgen und damit - zeitlich begrenzt - rechtswidriges Verwaltungshandeln hinzunehmen.

Diese Anordnung ist erforderlich, da die Verbandsgemeinde Elbe-Heide eine rechtswidrige Satzung beschlossen hat und diese auch anwendet. Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde Elbe-Heide auch nach eingehender Erläuterung der Rechtslage, nach mehrmaligen Hinweisen auf die

vorliegenden Gesetzesverstöße und nach erfolgter Anhörung nicht willens, den rechtswidrigen Zustand aus eigenem Antrieb heraus zu beenden.

Weiterhin ist die Anordnung angemessen, da ein anderes, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide weniger belastendes kommunalaufsichtliches Mittel nicht ersichtlich ist.

Auch und gerade im Handeln im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung muss sich die Verbandsgemeinde im Rahmen der Gesetze bewegen und selbst rechtswidriges Handeln abstellen.

Zu II.

Erfüllt die Gemeinde – hier die Verbandsgemeinde Elbe-Heide – die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Gemäß § 1 Abs. 1 KVG LSA ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu verwalten. Im vorliegenden Fall entsprechen die unter 1. bis 6. genannten Satzungsregelungen und das Fehlen der Beantragung der Zustimmung zu den Kostenbeiträgen, nicht dem geltenden Recht:

Unabhängig von den unter I. aufgeführten materiell-rechtlichen Satzungsmängeln verfügt die Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht über die gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 KiFöG LSA notwendige rechtswirksame Kostenbeitrags-Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die lediglich für die Tagespflege eingereichte Kostenbeitragskalkulation ist als Prüfungsgrundlage zur Erteilung der Zustimmung nicht ausreichend.

Darüber hinaus ist die Erhebung von Kostenbeiträgen durch die Verbandsgemeinde Elbe-Heide solange formell rechtswidrig, wie diese nicht über eine rechtswirksame Zustimmung zu den Kostenbeiträgen verfügt.

Die von mir vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die gesetzlich geforderte Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den festgesetzten Kostenbeiträgen nicht ordnungsgemäß beantragt wurde. Insofern habe ich als gemäß § 144 KVG LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend § 143 Abs. 2 KVG LSA über den Einsatz kommunalaufsichtlicher Maßnahmen zu entscheiden. Bei der Auswahl der Aufsichtsinstrumente bin ich an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Das Aufsichtsmittel muss daher geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das angestrebte Ziel – hier der Erlass einer den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Satzung sowie rechtmäßig kalkulierte und festgelegte Kostenbeiträge und ein daraus resultierendes gesetzmäßiges Verwaltungshandeln der Verbandsgemeinde Elbe-Heide – zu erreichen.

Im vorliegenden Fall mache ich von meinem Ermessen dahingehend Gebrauch, dass ich gemäß § 147 KVG LSA die Beantragung der Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kostenbeiträgen unter Vorlage der zur Prüfung notwendigen Unterlagen anordne.

Diese Anordnung ist erforderlich, da die Verbandsgemeinde Elbe-Heide auch nach eingehender Erläuterung der Rechtslage, nach mehrmaligen Hinweisen auf die vorliegenden Gesetzesverstöße und nach erfolgter Anhörung nicht willens ist, den rechtswidrigen Zustand aus eigenem Antrieb heraus zu beenden.

Sie ist auch geeignet, da die Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Vorlage von ordnungsgemäßen und vollständigen Antragsunterlagen zu veranlassen.

Darüber hinaus ist die Anordnung angemessen, da ein anderes, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide weniger belastendes kommunalaufsichtliches Mittel nicht ersichtlich ist. Die Zustimmung des Trägers der örtlichen Jugendhilfe ist gesetzlich vorgeschrieben und muss durch Vorlage geeigneter Unterlagen beantragt werden.

zu III.

Die für die Umsetzung der Anordnung gesetzte Frist von zwei Monaten nach Bestandskraft des Bescheides halte ich für angemessen, da es in diesem Zeitraum möglich ist die Satzungsänderung vorzubereiten, die Gremien zu beteiligen, auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zu beschließen und bekannt zu machen. Innerhalb dieser Frist ist es ebenfalls möglich, vier Wochen vor der Beschlussfassung über die Satzung die für die Beantragung der Zustimmung zu den Kostenbeiträgen notwendigen Unterlagen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen.

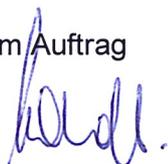
zu IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Im Auftrag



Wendt
Sachgebietsleiterin